



Vereinbarung

zwischen

dem Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVRR)

und

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

über die

Übertragung der Aufgabe „Fahrzeugfinanzierung
und -beschaffung“

und

die gemeinsame Durchführung der
Vergabeverfahren

„Verkehrsdurchführung auf den Linien RB 33 und
RB 35 einschließlich Fahrzeugbeschaffung“

Vereinbarung
zwischen
dem Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVRR)
und
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR

über die
Übertragung der Aufgabe „Fahrzeugfinanzierung und -
beschaffung“

und

die gemeinsame Durchführung der Vergabeverfahren
„Verkehrsdurchführung auf den Linien RB 33 und RB 35
einschließlich Fahrzeugbeschaffung“

Präambel

Der VRR AÖR wurde die Aufgabe „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG übertragen. Die VRR AÖR ist damit SPNV-Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG.

Eine konkretisierende Beschreibung der Aufgaben eines Aufgabenträgers enthält § 2 Abs. 2 ÖPNVG. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG ist darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens auf der Schiene ausgeschöpft werden.

Die Aufgabe der Ausgestaltung des SPNV erfährt damit eine Konkretisierung dahin, dass damit alle Maßnahmen der in § 2 Abs. 2 ÖPNVG genannten Zielrichtung erfasst sind.

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens, das sowohl die Vergabe der Verkehrsleistung als auch die Beschaffung von Fahrzeugen durch die öffentliche Hand beinhaltet, zielt darauf ab, den SPNV dahin auszugestalten, dass im Interesse eines möglichst preiswerten Angebots die Vorteile einer Finanzierung der Fahrzeuge durch die öffentliche Hand genutzt und zugleich im Interesse einer Belebung des Wettbewerbs neuen Unternehmen der Zugang zum Markt erleichtert werden soll. Die Option der Beschaffung und Zur-Verfügung-Stellung von Fahrzeugen ist damit Bestandteil der Ausgestaltung des SPNV und dient der Erfüllung dieser Aufgabe.

Der Beschaffungsvorgang ist aus finanztechnischen Gründen beim Zweckverband VRR anzusiedeln. Der Zweckverband erhält in seiner Eigenschaft als Gebietskörperschaft wesentlich bessere Finanzierungsbedingungen als die VRR AöR. Deshalb wird dem Zweckverband VRR diese Aufgabe im Wege dieser Vereinbarung übertragen.

Ferner sind Einzelheiten der gemeinsamen Durchführung des Vergabeverfahrens bezogen auf die Verkehrsdurchführung und die Fahrzeugbeschaffung zu regeln.

Die Gremien der Vertragsparteien haben am 10.12.2008 beschlossen, die Finanzierung von Fahrzeugen für den SPNV nach dem Fahrzeugfinanzierungsmodell des VRR (beschrieben in der Drucksache V/VII/2008/0245 einschließlich der Nachträge) durchzuführen und es grundsätzlich als Bestandteil der künftigen Ausschreibungen zu verwenden.

§ 1**Anlass und Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die VRR AöR hat die Aufgabe „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“. Ein Teilbereich der Aufgabe „Ausgestaltung des SPNV“, konkret die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie die Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“ ist dem Zweckverband VRR zu übertragen.
- (2) Die Vergabe des SPNV-Verkehrsvertrages an ein EVU sowie die Beschaffung der Fahrzeuge über dieses EVU wird in einem einheitlichen Vergabeverfahren unter der Federführung der VRR AöR durchgeführt.
- (3) Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Beschaffung und dem Abschluss des Verkehrsvertrages für die Linien

RB 33 Mönchengladbach - Duisburg - Wesel

RB 35 Düsseldorf - Wesel - Emmerich (Arnheim)

verbundenen Aufgaben sowie die Regelung der Finanzierung und die Regelung der Wiedereinsatzgarantie der vom Zweckverband VRR zu beschaffenden SPNV-Fahrzeuge.

Die Regelung der Finanzierung mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.

§ 2

Aufgabenübertragung

Die VRR AöR überträgt dem Zweckverband VRR die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie die Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die VRR AöR bleibt Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG und Träger der gesetzlichen und übertragenen Zuständigkeiten. Sie nimmt für die Vertragsparteien sämtliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben das gemeinsame Vergabeverfahren betreffend, insbesondere mit den sonstigen beteiligten Aufgabenträgern, wahr.
- (2) Die Ausschreibung der SPNV-Leistungen für die Linien nach § 1 Abs. 3 und die Fahrzeugbeschaffung erfolgt gemeinsam.
- (3) Die gemeinsame Vergabe der SPNV-Leistungen und der Fahrzeugbeschaffung im Wettbewerb erfordert bei Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Parteien während der gesamten Vertragslaufzeit die Einstimmigkeit der Parteien. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur eine Partei alleine betreffen, kann diese eigenverantwortlich treffen. Die nicht betroffene Partei wird vor der Umsetzung informiert.
- (4) Jede Vertragspartei wird in ihrem Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des gemeinsam ausgewählten Eisenbahn-Verkehrsunternehmens. Die Vertragsparteien werden bei der Durchführung des Vertrages mit dem Eisenbahn-Verkehrsunternehmen einvernehmlich vorgehen, soweit diese Vereinbarung nicht anderes regelt. Abweichende Regelungen zwischen den Parteien können durch gesonderte Vereinbarungen festgelegt werden.

- (5) Die Federführung für die Abwicklung des förmlichen Verfahrens übernimmt die VRR AöR. Die VRR AöR berichtet regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens.
- (6) Die Vertragsparteien werden sich vor und während der Ausschreibung juristischer Beratung durch eine geeignete Rechtsanwaltssozietät bedienen. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Beratung und Überprüfung
- des Leistungsverzeichnisses und des Betriebsdurchführungsvertrages
 - der Beurteilungskriterien für die abgegebenen Angebote
 - des Vergabeverfahrens mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen
 - der Verträge zur Fahrzeugbeschaffung und Nutzungsüberlassung
 - und ggf. Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Vertragspartner der beratenden Kanzlei wird die VRR AöR. Die VRR AöR übernimmt die durch die Beratung bzw. durch Nachprüfungsverfahren entstehenden Gesamtkosten, sofern Aufgaben dieser Vereinbarung betroffen sind.

Sonstige möglicherweise entstehende Kosten aus und im Zusammenhang mit der Beschaffung der SPNV-Fahrzeuge sowie deren technischer Betreuung werden der VRR AöR erstattet.

Im Verhältnis zu den sonstigen beteiligten Aufgabenträgern gilt die entsprechende Verwaltungsvereinbarung.

- (7) Kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die Parteien geklärt und bei den Entscheidungsfindungen berücksichtigt.
- (8) Die Parteien vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte erlangen.
- (9) Die VRR AöR sichert dem Zweckverband VRR den Einsatz der auf der Grundlage dieser Vereinbarung vom Zweckverband VRR beschafften SPNV-Fahrzeuge auf den in § 1 Absatz 3 festgelegten Linien für einen Zeitraum

von mindestens 22 Jahren zu. Dies umfasst auch die Zusicherung, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung vom Zweckverband VRR beschafften SPNV-Fahrzeuge nach Beendigung der jetzt vergabegegenständlichen Verkehrsverträge in den jeweiligen darauffolgenden ersten Nachfolgeverträgen (und ggfls. den darauffolgenden zweiten Nachfolgeverträgen) und in den jeweils zum Vertragsabschluss führenden Vergabeverfahren den dann zu beauftragenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zwingend vorzugeben (Beistellung der Fahrzeuge im Vergabeverfahren).

§ 4

Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Eine linienweise Vergabe wird im Rahmen des Verfahrens zugelassen.
- (2) Die Ausschreibung soll gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A in der geltenden Fassung) erfolgen. Die Ausschreibung soll europaweit im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit mindestens einer Verhandlungsrunde durchgeführt werden.
- (3) Die Veröffentlichung im Amtsblatt sowie der Versand der Ausschreibungsunterlagen werden von der VRR AöR durchgeführt.
- (4) Die Öffnung der eingegangenen Angebote wird von der VRR AöR, ggfls. im Beisein von Mitarbeitern anderer Verfahrensbeteiligter, vorgenommen.
- (5) Die Organisation des Auswertungsprozesses wird von der VRR AöR in Abstimmung vorgenommen. Die Rechtsanwaltssozietät wird dabei eingebunden.
- (6) Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VOL/A das wirtschaftlich günstigste Angebot bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Anforderungen.

§ 5**Schlussbestimmungen**

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und gilt mindestens für die Dauer des Vergabeverfahrens und im Falle einer Fahrzeugbeschaffung durch den Zweckverband VRR für die Dauer des abgeschlossenen Verkehrsvertrages.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Zweckverband insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Zweckverbänden angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Essen,

Für den Zweckverband VRR

Herbert Napp
Verbandsvorsteher

Cay Süberkrüb
stellv. Verbandsvorsteher

Für die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Martin Husmann
Vorstandssprecher

Dr. Klaus Vorgang
Vorstand